



Beilage 2 zu GR Nr. 2025/613

17. Dezember 2025

Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele (VGL)

Änderungen vom ...

Art. 2 Abs. 1 unverändert.

Leistungen

² Die Stadt fördert Solarstrom.

E. Förderung von Solarstrom

Marginalie zu Art. 26:

Bestehende Anlagen der ewz-Solarstrombörse

Art. 26a Für die tatsächlich nutzbare Elektrizität (Wirkenergie) aus den übrigen Solarstromanlagen wird eine Förderung von 2 Rp./kWh ausbezahlt, wenn der Solarstrom:

Übrige Solarstromanlagen

- a. ins Verteilnetz eingespeist wird; und
- b. nicht im Eigenverbrauch gemäss Art. 16 und Art. 17 Energiegesetz¹ genutzt wird.

¹ vom 30. September 2016, EnG, SR 730.0.